

Wurfzettel Nr. 144

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 26. Oktober 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Feststellungen haben ergeben, daß die Vorschriften über Preisauszeichnung vielfach nicht beachtet werden. Die Verordnung über Preisaufzeichnung vom 6. April 1944 bleibt auch weiterhin in Kraft. Die Vorschriften dieser Verordnung sind für alle auszeichnungspflichtigen Betriebe zwingend. Im Einzelhandel sind alle Waren unter Angabe der handelsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit mit dem geforderten Preis auszuzeichnen. In Schaufenstern und Schaukästen innerhalb oder außerhalb des Verkaufsraumes sind gutlesbare Preisschilder anzubringen. Metzger, Bäcker, Konditoren, Friseure, Schuhmacher, Wäschereien, Plätttereien und Chem. Reinigungsanstalten haben Preisverzeichnisse im Schaufenster und im Verkaufsraum an leicht sichtbarer Stelle gut lesbar anzubringen. Auch die besonderen Bestimmungen der Gaststätten, Beherbergung, Garagenvermietung, Kleiderablagen und Leihbüchereien wird hingewiesen. Bei Zu widerhandlungen wird unnachsichtlich mit Strafen eingeschritten. Auskünfte über Preisauszeichnungen erteilt die Preisbehörde, Rathaus, Zeller Straße 40 Zimmer 46.
2. Perfekte Stenotypistinnen für Aufnahme von Pressestenogramm und Übertragungen auf der Schreibmaschine gesucht. Fremdsprachliche Kenntnisse sind nicht Voraussetzung, aber sehr erwünscht. Schriftliche Bewerbungen, möglichst mit Bild an „Main-Post“, Würzburg, Sterngasse 16.
3. Die Einheitsgewerkschaft für Angestellte und Arbeiter in der Metallindustrie, Sitz Würzburg für den Stadt- und Landkreis Würzburg ist unterm 15. Oktober 1945 von der Militärregierung genehmigt worden. Die Anschrift lautet: Einheitsgewerkschaft Metallindustrie H. Johann Maag, Waldbüttelbrunn 78.
4. Der Gemeindeverbindungsweg Reichenberg-Forsthaus Guttenberg-Kist ist wegen einer Brückenreparatur vom 22. 10. 1945 bis 29. 10. 1945 für den gesamten Fuhrwerks- und Kraftwagenverkehr gesperrt.
5. Trotz wiederholter Aufforderung haben Hühner-, Gänse-, Enten- und Putenthaler ihren Tierbestand immer noch nicht dem Ernährungsamt, Zimmer 95 gemeldet. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen für die 82. Periode keine Lebensmittelkarten ausgehändigt werden, falls sie der Meldepflicht nicht umgehend nachkommen.
6. Sämtliche Lebensmittelkleinhändler in Würzburg melden dem Ernährungsamt, Abt. A, Luxburgstr. 4, bis 2. 11. 45 ihre Bestände an Marmelade und Kunsthonig nach dem Stand vom 29. 10. 45. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Lebensmittelgroßhändler werden angewiesen, die Auslieferungen von Marmelade und Kunsthonig an den Kleinhandel erst auf Weisung des Ernährungsamtes A Würzburg vorzunehmen. Soweit Lieferungen auf die Bezugscheine für die Sonderzuteilung erfolgt sind, ist dem Ernährungsamt, Abt. A bis 2. 11. 45 eine Aufstellung hierüber vorzulegen.
7. Lt. Anordnung der Militärregierung für den Stadt- und Landkreis Würzburg ist der 1. November 1945 (Allerheiligen) für Würzburg gesetzlicher Feiertag.
8. Sämtliche Uniformbekleidungsstücke des ehemaligen Deutschen Heeres sowie alle amerikanischen Uniformen, die an Kriegsgefangene ausgegeben werden, müssen bis 30. November 1945 auf Grund einer Verordnung der amerikanischen Militärregierung entweder so umgeändert werden, daß sie nicht mehr als Uniformen erkenntlich sind, oder sie müssen gefärbt werden. Bei der Umfärbung darf olivgrün und blau nicht verwendet werden. Die nachverzeichnenden Firmen nehmen Uniformen zum Färben an:
 1. Firma J. B. Mahler, Burkarderstraße 34 ab sofort
 2. Firma Adolf Pritzl, Ludwigstraße 8a ab 5. 11. 45
 3. Firma Hans Kern, Klopfergasse 2.Gefärbt wird: dunkelgrün, dunkelbraun und schwarz.
9. Die Geschäftsräume des Oberversicherungsamtes Würzburg befinden sich ab 22. 10. 45 in der Wörthstraße 23, Geb. 9g, II. Stock, Zimmer 77, 78 und 79 — früheres Versorgungsamt
10. Jedes geschäftliche Unternehmen hat bis zum 10. November 1945 an das Arbeitsamt eine Liste aller Beschäftigten einzureichen, mit Ausnahme derjenigen, die mit gewöhnlichen Arbeiten beschäftigt waren. Auf der Liste sind die Namen, Wohnung, Art der Stellung und Mitgliedschaft in der Nazi-Partei oder einer ihrer angeschlossenen Organisationen anzugeben, und zwar derjenigen Personen, die am **30. September 1945** beschäftigt waren. Der Inhaber oder sein Stellvertreter hat auf jeder Liste der Beschäftigten eigenhändig zu bestätigen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht wurden. Nichtbefolgen dieser Anordnung wird gerichtlich verfolgt.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister